

RS Lvwg 2025/11/6 LVwG 50.32-4421/2025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.2025

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

06.11.2025

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Die Behörde ist bei einem Bauvorhaben grundsätzlich an das Parteibegehren gebunden und hat über dieses in seiner Gesamtheit abzusprechen (vgl. § 59 AVG). Die Behörde kann – respektive – darf nur dann über einen selbstständigen, von dem übrigen Vorhaben trennbaren Bestandteil absprechen, wenn der Abspruch hierüber in einer Teilbewilligung mündet, nicht aber, wenn die Baubewilligung versagt wird. Die Behörde ist bei einem Bauvorhaben grundsätzlich an das Parteibegehren gebunden und hat über dieses in seiner Gesamtheit abzusprechen vergleiche Paragraph 59, AVG). Die Behörde kann – respektive – darf nur dann über einen selbstständigen, von dem übrigen Vorhaben trennbaren Bestandteil absprechen, wenn der Abspruch hierüber in einer Teilbewilligung mündet, nicht aber, wenn die Baubewilligung versagt wird.

Schlagworte

Bauvorhaben, unteilbares Ganzes, Behörde, Bewilligung, Ablehnung, Antragsbedürftigkeit, Baubewilligung, Abweisung, Teilbewilligung, Parteibegehren, Ansuchen, trennbar, Bestandteil, Abspruch, Teilabweisung, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2025:LVwG.50.32.4421.2025

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at